



Bayerisches Ladenschlussgesetz

Neues Gesetz seit 01. August 2025

Leitfaden und Handlungshilfen für verkaufsoffene Sonntage und Einkaufsnächte in Bayern

Inhaltsverzeichnis:

1. Bedeutung als Marketinginstrument	3
2. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage (Art. 6 BayLadSchlG).....	4
2.1. Muster einer Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags	4
2.2. Checkliste für anlassbezogene verkaufsoffene Sonntage in Bayern	5
3. Kommunale Einkaufsnächte (Art. 7 Abs. 1 BayLadSchlG).....	7
3.1. Muster einer Rechtsverordnung zu kommunalen Einkaufsnächten	8
4. Individuelle Einkaufsnächte (Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG).....	9
4.1. Muster für Anzeige einer individuellen Einkaufsnacht.....	9
5. Öffnung an Sonn- und Feiertagen in Ausflugsorten (Art. 5 BayLadSchlG)	10
5.1. Muster einer Rechtsverordnung für definierte Ausflugsorten in Bayern	11
6. Anerkennung als Kur- und Erholungsort (Art. 5 BayLadSchlG).....	12
7. Haftung	12
8. Anlage: Auszug aus dem BayLadSchlG	14

1. Bedeutung als Marketinginstrument

Die allgemeinen Ladenschlusszeiten gelten grundsätzlich für alle Verkaufsstellen. Neben den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen müssen Läden montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr geschlossen sein. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen, von denen die allgemeinen hier vorgestellt werden.

Veranstaltungen wie verkaufsoffene Sonntage oder lange Einkaufsnächte sind ein wichtiges Instrument der kommunalen Innenstadtentwicklung und des Stadtmarketings. Sie tragen maßgeblich dazu bei, die Attraktivität von Innenstädten zu steigern und den stationären Einzelhandel in einem zunehmend digitalen Wettbewerbsumfeld zu stärken.

Während der digitale Einkauf zuhause vor allem auf Bequemlichkeit ausgerichtet ist, punkten die Innenstädte als Orte der Begegnung, des Austauschs und der Freizeitgestaltung. Sie stärken die Bindung zwischen Kundschaft und Einzelhandel langfristig.

Um sich gegenüber dem immer stärker wachsenden Onlinehandel zu behaupten, wird es zunehmend wichtiger für den stationären Handel, den Einkauf mit Erlebnissen für die Kunden zu verbinden. Die besonderen Anlässe und Veranstaltungen, die viele Menschen in die Innenstadt ziehen, bieten den Rahmen dafür, den Einkauf zu einem sozialen und gemeinschaftlichen Erlebnis zu machen. Lange Einkaufsnächte als weiteres Instrument der Belebung können zudem die Besucherfrequenz erhöhen und neue Kundengruppen erschließen.

Verkaufsoffene Sonntage und lange Einkaufsnächte wirken daher sowohl zugunsten einzelner Geschäfte als auch zur Belebung der gesamten Innenstadt. Sie dienen der Stärkung des lokalen Wirtschaftsstandorts und steigern die Attraktivität der Städte.

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die neuen erweiterten Öffnungsmöglichkeiten.

2. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage (Art. 6 BayLadSchlG)

Voraussetzung für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist eine Rechtsverordnung der Gemeinde, die aus besonderem Anlass (z. B. Markt, traditionelles Ereignis, Sportveranstaltung oder Kulturfest) die betreffenden Sonntage und Öffnungszeiten festlegt; dabei müssen diese Sonntage innerhalb der für Tourismusorte zulässigen 40 verkaufsoffenen Sonntage enthalten sein.

Den entsprechenden Gesetzestext finden Sie [hier](#).

2.1. Muster einer Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Muster: Rechtsverordnung verkaufsoffene Sonntage

§ 1 Rechtsgrundlage

Aufgrund von Art. 6 BayLadSchlG erlässt die Kommune [Name] folgende Verordnung über die Freigabe von (einem/ mehreren) verkaufsoffenen Sonntag am...

§ 2 Anlassbezug

Aus Anlass der Veranstaltung „[Name der Veranstaltung]“ dürfen Verkaufsstellen im in § 3 bezeichneten Gebiet am Sonntag, den [Datum] für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Sonntagsöffnung gilt ausschließlich für Verkaufsstellen im folgenden Gebiet:

- [Name/Lageplan]

§ 4 Öffnungszeiten

Die Verkaufsstellen sind am Sonntag, den [Datum] in der Zeit von [XX Uhr bis XX Uhr] für höchstens fünf zusammenhängende Stunden geöffnet.

§ 5 Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe

Die Öffnung der Verkaufsstellen erfolgt unter Beachtung der Sonn- und Feiertagsruhe. Die Hauptgottesdienstzeiten sowie die ausgeschlossenen Feiertage wurden hierbei berücksichtigt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen Art. 11 BayLadSchlG handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Lageplan für § 3 Räumlicher Geltungsbereich
Veranstaltungskonzept des Gewerbevereins

2.2. Checkliste für anlassbezogene verkaufsoffene Sonntage in Bayern

(Die Aufzählung ist keine zwingende Reihenfolge)

1. Anlassbezug sicherstellen

- ☐ Es handelt sich um eine öffentlich zugängliche Veranstaltung mit eigenständiger Bedeutung und klar erkennbarem Charakter z. B. Messe, Markt, Sportereignis
- ☐ Die Veranstaltung steht im Vordergrund, nicht die Ladenöffnung
- ☐ Die hohe Anzahl an Besuchern würde auch ohne Ladenöffnung kommen
- ☐ Räumliche und zeitliche Nähe der Verkaufsstellen zu Ereignis

2. Grundvoraussetzungen bestimmen (Art. 6 BayLadSchIG):

Anforderungen des Bayerisches Ladenschlussgesetzes sind erfüllt:

- ☐ Öffnung an maximal vier Sonntagen pro Jahr
- ☐ Öffnungszeit beträgt höchstens fünf zusammenhängende Stunden
- ☐ Öffnungszeit zwischen 10:00 und 18:00 Uhr wird eingehalten
- ☐ Hauptgottesdienstzeiten werden nicht beeinträchtigt
- ☐ Termin fällt nicht auf einen gesetzlich ausgeschlossenen Feiertag z.B. Adventssonntage

3. Veranstaltungskonzept erstellen

- ☐ Name und Datum der Veranstaltung
- ☐ Veranstaltungszeiten und geplante Ladenöffnungszeiten
- ☐ Ausgewiesene Veranstaltungsfläche (Lageplan)
- ☐ geplantes Programm mit erwarteten Besucherzahlen (Programm, Standübersicht)
- ☐ beteiligte Organisationen / Vereine
- ☐ Sicherheitskonzept bzw. Gesundheitsversorgung
- ☐ Anzeige bei der GEMA (vor Veranstaltungsbeginn) bei Musikdarbietungen, Musiknutzung
- ☐ Erfassung der Besucherzahlen vorbereiten
- ☐ Erforderliche Versicherungen für das Veranstaltungskonzept prüfen

4. Abstimmung innerhalb der Kommune bzw. zwischen Kommune und Gewerbeverein

- ☐ Abstimmung des ausgearbeiteten Veranstaltungskonzepts mit zuständigen Ansprechpartnern (Ordnungsamt/Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing)
- ☐ Ggf. schriftlicher Antrag durch Gewerbeverein
- ☐ Erlass und Bekanntgabe einer Rechtsverordnung zur Sonntagsöffnung durch die Kommune (ohne diese Verordnung dürfen die Geschäfte nicht öffnen)

5. Beteiligung der Händler

- ☐ Händler informieren und Interesse an Teilnahme abfragen
- ☐ Organisation des Rahmenprogramms bzw. gemeinsamer Aktionen
- ☐ Planung der Infrastruktur (zusammen mit der Kommune):
Stromversorgung/Toiletten/Müllentsorgung/Straßensperren etc.

6. Öffentlichkeitsarbeit

- ☐ Plakate/Flyer
- ☐ Social Media
- ☐ Pressemitteilungen und Anzeigen in Printmedien der lokalen Medien
- ☐ Veranstaltungskalender

7. Durchführung des Veranstaltungstags

- ☐ Vorbereitung Aufbau der Veranstaltung/des Rahmenprogramms
- ☐ Kontrolle, dass Händler nur in genehmigtem Zeitraum öffnen
- ☐ Besucherlenkung sicherstellen / Sicherheit gewährleisten
- ☐ Ansprechpartner für Behörden vor Ort definieren
- ☐ Parkplätze / ÖPNV

8. Nachbereitung

- ☐ Auswertung der Besucherzahlen
- ☐ Einholung von Feedback der Händler (Bewertung des wirtschaftlichen Effekts)
- ☐ Dokumentation für zukünftige Veranstaltungen
- ☐ Planung weiterer Termine

3. Kommunale Einkaufsnächte (Art. 7 Abs. 1 BayLadSchlG)

Den entsprechenden Gesetzestext finden Sie [hier](#).

- Das neue Bayerische Ladenschlussgesetz (seit 01.08.2025) hat zusätzliche Verkaufsmöglichkeiten über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus für alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet geschaffen.
- Gemäß Art. 7 Abs. 1 BayLadSchlG können Gemeinden **bis zu 8 Werktage im Jahr** festlegen, an denen Geschäfte **von 20:00 bis maximal 24:00 Uhr** öffnen dürfen.
- **Wichtig:** Hierfür ist **kein besonderer Anlassbezug** erforderlich.
- Für die Genehmigung sind jetzt die Kommunen selbst zuständig. Sie erlassen eine kommunale Rechtsverordnung (wie bei den verkaufsoffenen Sonntagen)
- Bestimmte Feiertage und Tage vor den Feiertagen sind von der Regelung ausgeschlossen (Art. 7 Abs. 2).

Achtung: Dies betrifft auch bestimmte Samstage wie Pfingstsamstag, Samstag vor Volkstrauertag und vor Totensonntag. Auch am Tag vor Allerheiligen darf nicht länger geöffnet werden.

3.1. Muster einer Rechtsverordnung zu kommunalen Einkaufsnächten

Muster: Rechtsverordnung kommunale Einkaufsnächte

§1 Rechtsgrundlage

Auf Grundlage von Art. 7 (Verkaufsoffene Nächte an Werktagen) des BayLadSchlG erlässt die Stadt/Gemeinde [Name] folgende Verordnung:

§ 2 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Zulassung von verlängerten Ladenöffnungszeiten an sogenannten kommunalen Einkaufsnächten im Gebiet der Stadt/Gemeinde [Name].

§ 3 Zulässige verlängerte Ladenöffnungszeiten

- (1) Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt/Gemeinde [Name] dürfen an den in § 3 bestimmten Tagen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten bis 24:00 Uhr öffnen.
- (2) Die verlängerte Öffnung ist ausschließlich im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.
- (3) Die Regelung zu verkaufsoffenen Nächten für einzelne Verkaufsstellen nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG bleibt davon unberührt.

§ 4 Termine der kommunalen Einkaufsnächte

Im Kalenderjahr [Jahr] werden folgende kommunale Einkaufsnächte zugelassen:

1. [Datum]
2. [Datum]
3. [Datum]
4. [Datum]
5. [Datum]
6. [Datum]
7. [Datum]
8. [Datum]

§ 5 Räumlicher Geltungsbereich

Die Regelung dieser Verordnung gilt für das nachfolgende Gebiet der Stadt/Gemeinde [Name des Gebietes].

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt für das Kalenderjahr [Jahr].

4. Individuelle Einkaufsnächte (Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG)

Den entsprechenden Gesetzestext finden Sie [hier](#).

- Einzelne Verkaufsstellen dürfen außer an den in Art 7 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG benannten Tagen (siehe auch die Stillen Tage) jährlich an **bis zu vier weiteren Werktagen von 20 bis höchstens 24 Uhr geöffnet** sein.
- Auch hier ist **kein Anlassbezug** erforderlich.
- Anzeigepflicht beachten: Spätestens **zwei Wochen vor der geplanten Öffnung** ist diese von dem Inhaber der Verkaufsstelle unter Angabe des Tages und der erweiterten Öffnungszeit **bei der Gemeinde anzuzeigen**.
- Je nach Kommune ist die Anzeige entweder in digitaler Form oder formlos möglich.
- Beispiele für eine Anzeige in digitaler Form:
 - Beispiel der Stadt Würzburg: [Anzeige einer individuellen verkaufsoffenen Nacht](#)
 - Beispiel der Stadt Nürnberg: [Nachtverkaufsöffnung – Anzeige einer Nachtverkaufsöffnung](#)

4.1. Muster für Anzeige einer individuellen Einkaufsnacht

Muster: Anzeige einer individuellen Einkaufsnacht

Angaben zum Betrieb

- Name des Unternehmens
- Art des Gewerbes
- Inhaber/in / Vertretungsberechtigte/r
- Anschrift der Verkaufsstelle

Anzeige der Einkaufsnacht

- Datum der Einkaufsnacht
- Geplante Öffnungszeit
- Wochentag

Erklärung:

- Die Einkaufsnacht findet an einem Werktag statt
- Die gesetzlichen Vorschriften (Arbeitszeit-, Jugend- und Ladenschlussrecht) werden eingehalten
- Die zulässige Anzahl von vier individuellen Einkaufsnächten im Kalenderjahr wird nicht überschritten
- Die Anzeige erfolgt fristgerecht (mind. 14 Tage vorher)

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

[Ladenöffnungszeiten; Anzeige einer individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag - BayernPortal](#)

5. Öffnung an Sonn- und Feiertagen in Ausflugsorten (Art. 5 BayLadSchlG)

Den entsprechenden Gesetzestext finden Sie [hier](#).

Seit Einführung des bayerischen Ladenschlussgesetzes können nicht nur Kur- und Wallfahrtsorte, sondern auch vom Tourismus geprägte Ausflugs- Orte eigenständig von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung an bis zu 40 Sonntagen Gebrauch machen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen. Öffnen dürfen nur Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten (Art. 5 Abs. 2 S. 5 BayLadenSchlG).

Voraussetzung: Touristische Kennzahlen nach Art. 5 Abs. 1 S. 4 BayLadSchlG:

- ☐ Zahl der Gästeübernachtungen pro Jahr übersteigt das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde

oder

- ☐ Hohe Anzahl an Tages-/Übernachtungsgästen vorhanden **und zugleich**
- ☐ Vorhandensein von herausgehobenen Sehenswürdigkeiten, von besonderen Sport-, Kultur- oder Freizeitangeboten oder vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen (historische Altstadt, Schloss/Burg, Aussichtspunkte, UNESCO-/Denkmalbezug, Rad-/Wanderzentrum, regelmäßige Großveranstaltungen etc.) die eine hohe Anzahl an Tagesgästen anziehen.

Hinweise zur Überprüfung der Voraussetzungen:

- Ortsbild wird sichtbar vom Tourismus geprägt
- Besucher kommen gezielt wegen Freizeit/Erholung
- Einzelhandel orientiert sich teilweise an den Gästen (Souvenir-/Regionalwaren, Sport- und Freizeitbedarf, saisonale Besucherströme)

Vorhandensein von:

- Unterkünfte: Hotels/Pensionen/Ferienwohnungen/Campingplätze
- Gastronomie: Restaurants/Cafés/Biergärten/regionale Spezialitäten
- Infrastruktur: (Bus)Parkplätze, ÖPNV, touristische Beschilderung, öffentliche Toiletten

5.1. Muster einer Rechtsverordnung für definierte Ausflugsorten in Bayern

Muster: Verordnung der Gemeinde/Stadt XY als Ausflugsort über Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in/im Ortsteil

§ 1 Rechtsgrundlage

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 BayLadSchlG erlässt die Kommune [Name] folgende Verordnung über die Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Ortsteil [Name des Ortsteils] nach Art. 5 Abs. 2 BayLadSchlG.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Ortsteil [Bezeichnung] wird als Ausflugsort im Sinne des Art. 5 Abs. 2 BayLadSchlG definiert. Die Freigabe gilt ausschließlich innerhalb des in der Anlage „Lageplan“ bezeichneten touristisch geprägten Kernbereichs. Außerhalb dieses Bereichs bleiben die allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Ladenschlussgesetzes unberührt.

§ 3 Freigabe von Verkaufsstellen

- (1) Verkaufsstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.
- (2) Die Freigabe gilt ausschließlich für Verkaufsstellen, deren Warenangebot gem. Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG überwiegend auf die Bedürfnisse von Besucherinnen und Besuchern, Tagesgästen, Touristinnen und Touristen ausgerichtet ist

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnung der Verkaufsstellen ist zulässig:
 - an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von...bis... (z.B. 01. April bis 30.09.) oder
 - Sonn- und Feiertage einzeln aufzählen in der Zeit von z.B. 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- (2) Am Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtstag darf nicht geöffnet werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 11 BayLadSchlG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach dieser Verordnung zugelassenen Zeiten oder entgegen den festgelegten Beschränkungen öffnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Lageplan für § 2 Räumlicher Geltungsbereich

6. Anerkennung als Kur- und Erholungsort ([Art. 5 BayLadSchlG](#))

Kur-/Erholungs- und Wallfahrtsorte können an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu acht Stunden zulassen. Öffnen darf nur, wer auch während der allgemeinen Öffnungszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf anbietet.

Für die Bezeichnungen Kurort, Luftkurort oder Erholungsort wird von der Gemeinde eine staatliche Anerkennung nach Art. 7 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes und der Bayerischen Anerkennungsverordnung benötigt. Die erforderlichen Formulare für diesen Antrag sowie weiterführende Informationen finden Sie unter:

[Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte: StMI](#)

Das amtliche Verzeichnis aller in Bayern anerkannten Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte sowie die Staatsbäder und Kurbetriebe können Sie hier einsehen:

[Amtliches Verzeichnis der anerkannten Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte in Bayern](#)

7. Haftung

Die Haftung für einen Schaden bestimmt sich nach den Einfluss- und Zuständigkeitsbereichen der Beteiligten. Man unterscheidet zwischen der öffentlich-rechtlichen und privaten Haftung.

1. Risiko/Haftung der Kommune

Die Stadt oder Gemeinde haftet primär für die rechtmäßige Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags ([Art. 10 BayLadSchlG](#)).

Verantwortungsbereich:

- Erlass der Rechtsverordnung
- Prüfung des Anlassbezugs
- Festlegung von Öffnungszeiten und Gebiet
- ordnungsgemäße Bekanntmachung

Mögliche Haftungsrisiken, wenn:

- die Verordnung rechtswidrig ist
- kein ausreichender Anlassbezug besteht
- gesetzliche Voraussetzungen nicht eingehalten werden

2. Risiko/Haftung des Veranstalters (z. B. Gewerbeverein)

Der Gewerbeverein oder Veranstalter haftet für Folgen, die mit der Organisation der Veranstaltung zusammenhängen (Verkehrssicherungspflicht). Es sollte frühzeitig eine verantwortliche Person (Veranstaltungsleiter) benannt und die Zuständigkeiten im Organisationsteam festgelegt werden.

Verantwortungsbereich:

- Rahmenprogramm (sicherer Aufbau von Bühne etc.)
- Marktstände und Fahrgeschäfte (Stolperfallen durch Kabel etc.)
- Infrastruktur (Sicherung der Verkehrswege)
- Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Einhaltung der Rettungswege. Rechtzeitige Abstimmung mit der Kommune)
- Bei größeren Veranstaltungen: Sicherheits- und Flucht- und Rettungswegekonzept
- Vorgaben des Jugendschutzes und ggf. Gaststättenerlaubnis beachten
- Lärm- und Anwohnerschutz beachten
- Anmeldung bei der GEMA

➔ Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

3. Haftung der Händler

Verantwortungsbereich:

- Sicherheit im eigenen Laden (Betriebshaftpflicht)
- Sicherheit vor dem eigenen Geschäft (ggf. zusätzliche Außenflächenversicherung)
- Personalrechtliche Vorgaben
- Einhaltung der genehmigten Öffnungszeiten gemäß dem Bayerischen Ladenschlussgesetz und sonstigen kommunalen Auflage
- Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes
- Beachtung von Art. 9 BayLadSchlG: Schutz der Arbeitnehmer
Den entsprechenden Gesetzestext finden Sie [hier](#).

Verstöße können eine Ordnungswidrigkeit oder Strafbarkeit begründen (Art.11 BayLadenSchlG) Den entsprechenden Gesetzestext finden Sie [hier](#).

4. Haftung für Marktstände oder externe Anbieter

Wenn externe Anbieter oder Marktstände teilnehmen:

- haftet grundsätzlich jeder Standbetreiber selbst (im Rahmen des Standvertrags mit dem Veranstalter)
- der Veranstalter kann aber Mitverantwortung tragen, wenn er Sicherheitsregeln nicht kontrolliert. (Haftpflichtnachweis vorlegen lassen)

8. Anlage: Auszug aus dem BayLadSchlG

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage (Art. 6 BayLadSchlG)

„(1)¹Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich **höchstens vier** Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben, wenn die **Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass** steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt.²Der besondere Anlass kann in Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen liegen, **die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen**.³Der Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung wird vermutet, wenn die zu öffnenden Verkaufsstellen durch ihre unmittelbare räumliche und zeitliche Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung betroffen sind und die Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen dem Charakter des Tages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht.

(2)¹**Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 18 Uhr nicht überschreiten.**²Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.³Neujahr, Heilige Drei Könige (Epiphania), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage im Dezember, der Erste und der Zweite Weihnachtstag sowie Heiligabend und Silvester, sofern diese auf einen Sonntag fallen, dürfen nicht freigegeben werden.⁴Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.⁵Sonn- und Feiertage dürfen nach Abs. 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach Art. 5 freigegebenen Tagen 40 nicht übersteigt.“

Erläuterung zu „Anlassbezug“

Verkaufsoffene Sonntage dürfen nur stattfinden, wenn ihnen ein Ereignis zugrunde liegt, aufgrund dessen mit einer sehr hohen Anzahl von Besuchern zu rechnen ist, die über die am Sonntag geöffneten Läden versorgt werden müssen. Es ist erforderlich, die Ladenöffnung mit einem gewichtigen Sachgrund zu verknüpfen, der so bedeutend ist, dass dieser die grundgesetzlich geschützte Sonntagsruhe überwiegt.

Es muss ein **Anlass** bestehen, damit eine Kommune einen verkaufsoffenen Sonntag festlegen darf. Der Anlass muss ein eigenständiges Ereignis sein, das viele Besucher anzieht. Die Ladenöffnung darf **nur eine Begleiterscheinung des Ereignisses sein**.

Kommunale Einkaufsnächte:**Verkaufsoffene Nächte an Werktagen (Art. 7 Abs. 1 und 2 BayLadSchlG)**

„(1) Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktage für die Öffnung von Verkaufsstellen von 20 bis höchstens 24 Uhr freigegeben.

(2)¹ Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Bettag, Heiligabend und Silvester sowie der jeweilige Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen nicht freigegeben werden.² Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.“

Individuelle Einkaufsnächte:**Verkaufsoffene Nächte an Werktagen (Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG)**

„(3)¹ Verkaufsstellen dürfen außer an den in Abs. 2 Satz 1 benannten Tagen jährlich an bis zu vier weiteren Werktagen von 20 bis höchstens 24 Uhr geöffnet sein.² Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Öffnung ist diese von dem Inhaber der Verkaufsstelle unter Angabe des Tages und der erweiterten Öffnungszeit bei der Gemeinde anzuzeigen.“

Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten (Art. 5 BayLadSchlG)

„(1)¹ Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigegeben.² Kur- und Erholungsorte sind die nach der Bayerischen Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) anerkannten Kur- und Erholungsorte.³ Wallfahrtsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen.⁴ Ausflugsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus, in denen entweder die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde in der Regel übersteigt oder die neben einer hohen Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen ihrem touristischen Ortscharakter entsprechend über herausgehobene Sehenswürdigkeiten, über besondere Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote oder über vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen verfügen.

(2)¹ Die Öffnung ist in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 nach dem zu erwartenden Besucheraufkommen auf bestimmte Orte oder Ortsteile, Tage und Öffnungszeiten zu beschränken.² Die Öffnung darf für bis zu acht zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 20 Uhr freigegeben werden, an Heiligabend, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, jedoch nur bis 14 Uhr.³

Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.⁴ Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie der Erste und der Zweite Weihnachtstag dürfen nicht freigegeben werden.⁵ Öffnen dürfen nur Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten.

(3)¹ Die Freigabe erfolgt im Falle von Wallfahrtsorten im Einvernehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.² Nach Wegfall der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in einem Ort oder Ortsteil ist die Rechtsverordnung aufzuheben.³ Die Gemeinden haben eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 bei der Regierung anzuzeigen.

(4)¹ Tourismusbedarf sind Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren.² Für die Region kennzeichnend sind Waren, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes besonders Bezug nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.“

Aufsicht und Auskunft Art. 10 BayLadSchlG

„(1)¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den Kreisverwaltungsbehörden.² Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der Art. 2 bis 7 sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus.³ Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 untersteht die Bayerische Landesapothekerkammer der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO).

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b GewO entsprechend Anwendung.

(3)¹ Die Inhaber von Verkaufsstellen und die in Art. 2 Abs. 3 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.² Sie sind verpflichtet, die Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Satz 1 zu machenden Angaben beziehen, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht

einzusenden.³ Die Dokumentation und Unterlagen sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.⁴

Die Auskunftspflicht nach Satz 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 beschäftigten Arbeitnehmern.“

Schutz der Arbeitnehmer Art. 9 BayLadSchlG

„(1) ¹In Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. ²Die Dauer der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf an Sonn- und Feiertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) ¹Arbeitnehmer, die nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt werden, sind in derselben Woche,

1. bei Beschäftigung von mehr als drei Stunden, an einem Werktag ab 13 Uhr,
2. bei Beschäftigung von mehr als sechs Stunden, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. ²Werden Arbeitnehmer nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. ³Statt an einem Nachmittag darf der Ausgleich am Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. ⁴Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf der Ausgleich nicht gewährt werden.

(3) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden.

(4) ¹Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat nur an bis zu zwei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen eingesetzt zu werden. ²Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) versorgen, sind auf Verlangen von einer Beschäftigung an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen freizustellen. ³Dieser Anspruch besteht nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist.

(5) ¹In den allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen Arbeitnehmer nicht

- 1. zur Wartung und zum Befüllen von Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang zu einer Verkaufsstelle stehen, und*
 - 2. in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten beschäftigt werden. ²Sofern die Arbeiten nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorgenommen werden können, gelten die Ausnahmen des § 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) entsprechend.*
- (6) ¹Die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen in der Regel mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, sind verpflichtet,*
- 1. den Arbeitnehmern den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen durch Aushang, Auslegen zur Einsichtnahme oder über die in der Verkaufsstelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen und*
 - 2. Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie den Ausgleich nach Abs. 2 zu dokumentieren.*
- ²Satz 1 Nr. 2 gilt auch für Gewerbetreibende nach Art. 2 Abs. 3.*
- (7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken.“*

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten Art. 11 BayLadSchlG

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3

a) entgegen Art. 9 Abs. 1, 2 oder Abs. 5 Satz 1 einen Arbeitnehmer beschäftigt,

b) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 die Sonn- und Feiertagsarbeit und den Ausgleich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert, oder

c) entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 Unterlagen nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig vorlegt oder einsendet,

2. als Inhaber einer Verkaufsstelle

a) entgegen Art. 2 Abs. 1 eine Verkaufsstelle öffnet,

b) entgegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 oder Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Waren feilhält oder

c) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig den Arbeitnehmern zur Verfügung stellt,

3. als Gewerbetreibender entgegen Art. 2 Abs. 3 Waren außerhalb einer Verkaufsstelle feilhält oder

4. entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 4 Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3 die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bezeichnete Handlung begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitskraft oder Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.“

Hier gelangen Sie zum Bayerischen Ladenschlussgesetz:



Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kerschensteinerstraße 9
63741 Aschaffenburg
Postfach 10 01 17
63701 Aschaffenburg

Verantwortlich:

Dr. Andreas Freundt
Hauptgeschäftsführer der IHK Aschaffenburg

Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieses Leitfadens wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und basieren auf dem Stand: Juli 2026.

Es wird jedoch keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen.

Die Umsetzung der dargestellten Inhalte erfolgt in eigener Verantwortung.

Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nutzung dieses Leitfadens entstehen, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Es wird empfohlen, bei konkreten Fragestellungen oder Unsicherheiten fachkundigen Rat, insbesondere durch juristische Beratung oder die zuständigen Behörden, einzuholen. Mitglieder des Handelsverbandes können sich direkt an diesen wenden.

Der Herausgeber behält sich vor, den Leitfaden jederzeit ohne gesonderte Ankündigung anzupassen oder zu aktualisieren.